

Dienstanweisung
Dienstvereinbarung
Leitfaden (Stand 01.04.2019)
Rahmenregelung

Korruptionsprävention bei der Kreisverwaltung Pinneberg

Ansprechpartner/in:

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Bärbel Springer

Kreis Pinneberg
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Telefon: 04121 4502-1013

Fax: 04121 4502-91013

Email: b.springer@kreis-pinneberg.de

Internet: www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der Korruptionsprävention.....	4
2. Wissenswertes zur Korruption.....	4
3. Maßnahmen zur Korruptionsprävention bei der Kreisverwaltung Pinneberg	5
a. Anforderungen an Führungskräfte	5
b. Anforderungen an alle Beschäftigte – Verhaltenskodex gegen Korruption	6
c. Annahme von Vorteilen, Belohnungen und Geschenken	6
d. Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.....	6
e. Nebentätigkeiten	7
f. Vergaben sowie Beauftragung von Sonderfachleuten	7
g. Antikorruptionsbeauftragte*r.....	8
h. Interne Revisionen	8
i. Vermutete oder festgestellte Korruptionshandlungen.....	9
Anlagen.....	9
1. Indikatoren	9
2. Verhaltenskodex	9

1. Ziele der Korruptionsprävention

Korruptionsprävention beugt Korruption vor und kann korruptive Handlungen aufdecken helfen. Strukturen und Prozesse sind so ausgerichtet, dass Korruption erfolgreich entgegen gewirkt wird. Wichtig ist eine ausgeprägte Sensibilisierung der Führungskräfte und Beschäftigten für die Gefahren und Erscheinungsformen korruptiver Handlungen.

Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf eine neutrale, unabhängige und unbestechliche Aufgabenwahrnehmung. Das Ansehen der Kreisverwaltung Pinneberg in der Öffentlichkeit wird damit gestärkt und bietet den Beschäftigten ein erhöhtes Maß an Sicherheit im Umgang mit Korruptionsangelegenheiten.

Dieser Leitfaden bietet Empfehlungen und Anregungen in organisatorischer und personeller Sicht und setzt bereits mit niedrighwelligen Maßnahmen an.

2. Wissenswertes zur Korruption

Korruption zeigt viele Gesichter und hat keine eindeutige, feststehende Definition. An nachfolgenden Kriterien lassen sich Korruptionshandlungen festmachen:

- Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in Unternehmen oder eines politischen Mandats
- aus eigener oder fremder Initiative heraus
- In der Folge mit dem Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens/Nachteils für die Allgemeinheit
- Geheimhaltung/Verschleierung der Handlungen.

Korruptive Handlungen sind Straftaten, für das in verschiedenen Normen im Strafgesetzbuch (StGB) Sanktionen vorgesehen sind. Strafrechtlich relevante Korruptionsdelikte sind vor allem die Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und die Bestechlichkeit (§ 332 StGB). Oft gehen damit weitere Straftatbestände, sogenannte Begleitdelikte) wie Untreue (§ 266 StGB) einher. Geld- und Freiheitsstrafen sind oft die Folgen bei einer Verurteilung. Daneben können die Dienstherren/Arbeitgeber auch arbeitsrechtliche und organisatorische Konsequenzen ziehen sowie Schadenersatzansprüche geltend machen.

Korruptionsgefährdet sind alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung, in denen Beschäftigte über Informationen verfügen und Entscheidungen mit einem materiellen oder immateriellen Wert für Dritte treffen. Besonders betroffen sind Bereiche, in denen in erheblichem Umfang Ermessensentscheidungen getroffen werden, z.B.:

- Aufträge vergeben
- Verträge schließen
- Fördermittel und Zuschüsse bewilligen
- über Genehmigungen, Verbote und Gebote entscheiden
- Abgaben und Gebühren festsetzen
- Kontrolltätigkeiten ausüben

Auch wenn alle Präventionsmaßnahmen eingehalten werden: Korruption kann nie ganz ausgeschlossen werden. Nach dem Ergebnis einer vom Bundeskriminalamt durchgeführten Expertenbefragung ist korruptes Verhalten häufig mit Verhaltensweisen verbunden, die als Korruptionssignale gewertet werden können und unter Umständen in Form von Alarmindikatoren beobachtet und bewertet werden können. Dies ist besonders dann der Fall, wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger bzw. in Kombination mit anderen Indikatoren austreten. Das Auftreten von Indikatoren lässt nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen, daher ist ihre Bewertung im Einzelfall mit großer Sorgfalt durchzuführen. (Anlage 1)

Die Korruptionsprävention setzt da an, wo die Gefahr besteht, dass mit unlauteren Mitteln Einflussgenommen wird. Eine tatsächliche Einflussnahme ist mitunter schwer zu erkennen. So sind die Grenzen zwischen Kontaktpflege und unlauterer Gewährung von Vorteilen oft fließend. Deshalb sollten Präventionsmaßnahmen sehr früh einsetzen.

3. Maßnahmen zur Korruptionsprävention bei der Kreisverwaltung Pinneberg

Sowohl Führungskräfte als auch Beschäftigte sind gehalten, Korruption vorzubeugen und entgegenzuwirken. Hierfür sollten im wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.

a. Anforderungen an Führungskräfte

Korruptionsbekämpfung ist Führungsaufgabe. Landrat, Fachbereichs- und Fachdienstleitungen stehen deshalb in der primären Verantwortung konzeptionell und organisatorisch dafür zu sorgen, dass die Korruptionsprävention als permanente Verpflichtung und Daueraufgabe adäquat wahrgenommen wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Maßnahmen angebracht:

- Wahrnehmung der Organisationsverantwortung
- Erfassen und Bewerten von Korruptionsrisiken
- Sensibilisierung aller Beschäftigten für Korruptionsgefahren (z.B. regelmäßig in der Leitungsrunde, bei Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Workshops, Aufgreifen aktueller Ereignisse u.a.)
- Vorbild sein
- Geeignete und ausgewogene Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sowie Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten
- Einrichtung geeigneter dezentraler Kontrollmechanismen (z.B. 4-Augen-Prinzip, stichprobenartige Überprüfung von Arbeitsergebnissen, transparente Abläufe, Wechsel von Zuständigkeiten)
- Besondere Sorgfalt bei der Personalauswahl in korruptionsgefährdeten Bereichen
- Wahrnehmung, Beachtung und Bewertung von Verhaltensweisen, die als Alarmindikatoren gewertet werden können (Anlage 1)

b. Anforderungen an alle Beschäftigte – Verhaltenskodex gegen Korruption

Die Inhalte des Verhaltenskodex sind eine Unterstützung für die Beschäftigten und sollen sie davor bewahren, in Korruptionshandlungen verstrickt zu werden. Er soll helfen, dass Sie in Gefährdungshandlungen das Richtige tun:

- Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.
- Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Leitungskraft sowie die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine*n Kolleg*in als Zeugen hinzu.
- Arbeiten Sie so, dass Ihr Arbeit transparent ist und jederzeit überprüft werden kann.
- Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten Führen können.
- Unterstützen Sie die Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie direkt die Leitung des RPA bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für korruptives Verhalten (§ 152 Abs. 2 StPO).
- Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen von Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen können

Ergänzende Erläuterungen entnehmen Sie bitte Anlage 2.

c. Annahme von Vorteilen, Belohnungen und Geschenken

Die Kreisverwaltung Pinneberg hat die Annahme von Vorteilen, Belohnungen und Geschenken geregelt. Danach ist die Annahme von Vorteilen grundsätzlich nicht erlaubt und Ausnahmen sind geregelt. Die Regelung ist veröffentlicht und im Intranet hinterlegt.

d. Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen

Nicht nur die Annahme von Vorteilen für einzelne Beschäftigte ist sensibel zu betrachten. Dies gilt auch für Angebote wie Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.

Begriffsklärungen

Um Sponsoring handelt es sich, wenn eine Geldzuwendung oder eine geldwerte Leistung durch eine juristische oder natürliche Person aus dem Bereich der Privatwirtschaft erfolgt und der Anbietende mit dieser Zuwendung wirtschaftliche Interessen verfolgt.

Neben der Förderung der öffentlichen Einrichtung oder Aufgabe kommt es dem Sponsor auf die Profilierung bzw. positives Image in der Öffentlichkeit an.

Werbung erfolgt, wenn Zuwendungen für die Verbreitung der eigenen Werbebotschaft gewährt wird.

Spenden sind Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen zur Förderung eines bestimmten Zwecks oder einer Einrichtung, ohne dass eine Gegenleistung erwartet wird.

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen von Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zweckes geht.

Grundsätzlich dürfen Verwaltung derartige Zuwendungsangebote annehmen (§ 76 der Gemeindeordnung). Detailregelungen für die Kreisverwaltung Pinneberg (u.a. Wertgrenzen, Berichtswesen) hat der Kreistag am 20.03.2013 beschlossen.

Für die Entscheidung über die Annahme dieser Zuwendungen gilt, dass das Angebot abzulehnen ist, wenn der Anschein entstehen könnte, dass das Verwaltungshandeln durch die Annahme der Zuwendung beeinflusst werden könnte.

Die Aufgaben der Kreisverwaltung Pinneberg sind durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Mittel aus diesem Zuwendungskreis kommen daher nur als ergänzende Finanzierung in Betracht.

Kommen mehrere Sponsoren oder Werbefirmen für die Förderung einer öffentlichen Einrichtung in Betracht, ist möglich zwischen den Firmen zu wechseln. Sind kreiseigene Gesellschaften unter den Sponsoren, ist diesen Gesellschaften der Vorrang einzuräumen. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Zulässige Zuwendungen sind durch Dokumentation der Vereinbarungen oder einen Sponsoringvertrag (Muster ist im Intranet unter Ressourcen/Zuwendungen hinterlegt) aktenkundig zu machen. Steuerrechtliche Fragestellungen sind individuell zu prüfen.

e. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind nach Maßgabe der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen rechtzeitig vor ihrer Aufnahme anzuzeigen. Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese geeignet ist, die Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Bedenken gegen die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit von Beschäftigten bestehen vor den Hintergrund der Korruptionsprävention insbesondere dann, wenn die Nebentätigkeit

- Eine Interessenkollision mit den dienstlichen Verpflichtungen bringen kann
- In einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der der Kreis Pinneberg tätig ist oder tätig werden kann
- Die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der/des Beschäftigten beeinflusst werden kann.

f. Vergaben sowie Beauftragung von Sonderfachleuten

Der Kreis Pinneberg hat eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet, um die Qualität und Transparenz der Vergabevorgänge zu verbessern, den Wettbewerbsgedanken zu fördern und die Fehlerhäufigkeit zu minimieren. Dies trägt dazu bei, der Korruption aktiv vorzubeugen. Nach Maßgabe der hausinternen Vereinbarungen führt die Zentrale Vergabestelle eine Vielzahl von Vergaben durch.

Bei der Beauftragung freiberuflich tätiger Architekten, Fachingenieure und anderer Fachleute sind insbesondere Leistungen wie das Erstellen von Leistungsverzeichnissen, die Mitwirkung bei Ausschreibung und Vergaben sowie die Bauüberwachung wegen der möglichen Zusammenarbeit zwischen Planungsbüros und Dritten zu Lasten des Auftraggebers als besonders manipulations- und korruptionsgefährdet anzusehen.

Als präventive Maßnahme zur Verhinderung von Korruption und Manipulation in diesem sensiblen Bereich empfiehlt das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, im Rahmen der übertragenen Leistungen sowohl den Auftragnehmer als auch die für das jeweilige Vorhaben zu benennenden verantwortlichen Mitarbeiter*innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und damit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB einem Amtsträger gleichzustellen. Muster für die Verpflichtung sowie eine Eigenerklärung sind im Intranet unter Ressourcen/Vordrucke hinterlegt.

Neben den außenstehenden Sonderfachleuten kann eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz für diejenigen Beschäftigten in Betracht kommen, die selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, aber mit ihnen in Berührung kommen (z.B. Schreibkräfte, Boten).

g. Antikorruptionsbeauftragte*r

Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeamtes ist vom Kreistag als Antikorruptionsbeauftragte*r bestellt worden. Die Funktion umfasst insbesondere:

- Ansprechpartner*in für alle Führungskräfte und Beschäftigten, die Bürger*innen und die Öffentlichkeit
- Vertrauliche Informationen entgegennehmen und erforderliche Maßnahmen veranlassen
- Beratung und Information aller Führungskräfte und Beschäftigten, z.B. durch Informations- und Fortbildungsveranstaltung, Workshops
- Mitwirkung bei konzeptionellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention

h. Interne Revisionen

Korruptionsprävention ist ein klassisches Aufgabenfeld des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Prüfhandlungen wird auch nach Auffälligkeiten geschaut, die als Korruption oder als Korruptionsversuch gewertet werden können. Bei deliktgefährdeten Aufgabenbereich wie Vergaben und anderen Verwaltungsvorgängen prüft die Rechnungsprüfung verstärkt und hin stichprobenartig.

Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Prüfungen im Einzelfall.

i. Vermutete oder festgestellte Korruptionshandlungen

Wenn trotz intensiver präventiver Maßnahmen dennoch der Verdacht entsteht, dass sich Korruptionshandlungen oder –versuche ereignet haben könnten, dann ist umgehend der/die Antikorruptionsbeauftragte zu informieren. Der Kreis hat eine Dienstanweisung zur Regelung des Handlungsablaufs bei Korruptionsverdacht erlassen, die das weitere Verfahren regelt. Die Regelung ist im Intranet hinterlegt.

In dem Fall, dass eine Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und Ermittlungsbehörden erforderlich wird, regelt die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ mit der Anlage „Erlass zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption“ die konkrete Zusammenarbeit. Die Regelungen finden sich unter [Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein](#)

Anlagen

1. Indikatoren
2. Verhaltenskodex

Anzeichen für Korruption, Warnsignale

Auch bei Einhaltung aller Präventionsmaßnahmen ist Korruption nicht auszuschließen. Nach dem Ergebnis einer vom Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführten Expertenbefragung ist korruptes Verhalten häufig mit Verhaltensweisen verbunden, die als Korruptionssignale gewertet werden können. Diese Wertung ist aber mit Unwägbarkeiten verbunden, weil einige der Indikatoren als neutral oder sogar positiv gelten, obwohl sie sich nachträglich als Korruptionssignale erwiesen haben. Keiner der Indikatoren ist ein "Nachweis" für Korruption. Wenn Ihnen aber auf Grund von Äußerungen oder Beobachtungen ein Verhalten auffällig erscheint, müssen Sie prüfen, ob das Auftreten eines Indikators zusammen mit den Umfeldbedingungen eine Korruptionsgefahr anzeigt.

Neutrale Indikatoren

- Auffälliger und unerklärlich hoher Lebensstandard; aufwendiger Lebensstil; Vorzeigen von Statussymbolen
- auffällige private Kontakte zwischen Beschäftigten und Antragstellern oder Bietern (Einladungen);
- unerklärlicher Widerstand gegen eine Aufgabenänderung oder eine Umsetzung, insbesondere wenn sie mit einer Beförderung bzw. Gehaltsaufbesserung oder zumindest der Aussicht darauf verbunden ist;
- Ausübung von Nebentätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung bzw. Anzeige;
- nicht erklärbare Verhaltensänderung (z. B. aufkommende Verschlossenheit) gegenüber Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten;
- abnehmende Identifizierung mit dem Dienstherrn oder den Aufgaben;
- soziale Probleme (Alkohol-, Drogen- oder Spielsucht u. ä.);
- Prahlerei mit Kontakten im dienstlichen und privaten Bereich;
- Vergünstigungen von Dritten (Sonderkonditionen beim Einkauf, Freihalten in Restaurants, Einladungen zu privaten oder geschäftlichen Veranstaltungen von Verwaltungskunden);
- auffallende Großzügigkeit von Unternehmen (z. B. Sponsoring).

Alarmindikatoren

Außer den vorstehenden eher neutralen gibt es auch Indikatoren, die nach den Erfahrungen des BKA charakteristisch für die Verwaltungskorruption sind und deshalb als "Alarmindikatoren" eingestuft werden müssen.

a. Dienststelleninterne Indikatoren:

- Umgehen oder "Übersehen" von Vorschriften, Häufung "kleiner Unregelmäßigkeiten", Abweichungen zwischen tatsächlichem Vorgangsablauf und späterer Dokumentation;
- ungewöhnliche Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung;
- unterschiedliche Bewertungen und Entscheidungen bei Vorgängen mit gleichem Sachverhalt und verschiedenen Antragstellern, Missbrauch von Ermessensspielräumen;
- Erteilung von Genehmigungen (z. B. mit Befreiung von Auflagen) unter Umgehung anderer zuständiger Stellen;
- Verheimlichen von Vorgängen;
- auffallend kurze Bearbeitungszeiten bei einzelnen begünstigenden Entscheidungen;

- Parteinahme für einen bestimmten Antragsteller oder Bieter, wiederholte Bevorzugung;
- Verharmlosung des Sparsamkeitsprinzips;
- Versuche der Beeinflussung von Entscheidungen bei Aufgaben, die nicht zum eigenen Zuständigkeitsbereich gehören und bei denen Drittinteressen von Bedeutung sind;
- stillschweigende Duldung von Fehlverhalten, insbesondere bei rechtswidrigem Verhalten;
- fehlende Vorgangskontrolle dort, wo sie besonders notwendig wäre;
- Ausbleiben von Reaktionen auf Verdachtsmomente oder Vorkommnisse.

b. Indikatoren im Bereich der Außenkontakte

- Auffallend entgegenkommende Behandlung von Antragstellern;
- Bevorzugung beschränkter Ausschreibungen oder freihändiger Vergaben;
- Splitten von Aufträgen, um freihändige Vergaben zu ermöglichen, Vermeiden des Einholens von Vergleichsangeboten;
- erhebliche bzw. wiederholte Überschreitung der vorgesehenen Auftragswerte;
- Beschaffungen zum marktunüblichen Preis, unsinnige Anschaffung, Abschluss langfristiger Verträge ohne transparenten Wettbewerb mit für die Dienststelle ungünstigen Konditionen;
- auffallend häufige "Rechenfehler", Nachbesserungen in Leistungsverzeichnissen;
- Eingänge in Vergabesachen ohne Eingangsstempel (Eingang "über die persönliche Schiene");
- Aufwändige Nachtragsarbeiten;
- Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Tätigkeit ihrer Angehörigen für Firmen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der öffentlichen Verwaltung sind;
- "kumpelhafter" Umgangston oder auffallende Nachgiebigkeit bei Verhandlungen mit Unternehmern;
- Ausspielen von "vermeintlichen" Machtpositionen durch Unternehmer;
- häufige "Dienstreisen" zu bestimmten Firmen (auffallend insbesondere dann, wenn eigentlich nicht erforderliche Übernachtungen anfallen);
- dauernde Firmenbesuche von Unternehmen in der Dienststelle bei einem bestimmten Entscheidungsträger oder Sachbearbeiter und Vorsprache bestimmter Unternehmen nur dann, wenn "ihr" Dienststellenangehöriger anwesend ist.
- Ausbleiben von Konflikten mit Unternehmern bzw. Antragstellern dort, wo sie üblicherweise vorkommen.

Diese Merkmale können insbesondere dann von Interesse sein, wenn sich etwas außerhalb der üblichen Norm bewegt ("unerklärliche", "nicht nachvollziehbar", "sich plötzlich verändernde", "auffallende" Verhaltensweisen). Als häufiges und hervorstechendes Warnsignal hebt die BKA-Forschungsreihe den typischerweise aufwendigen bzw. ungewöhnlich hohen Lebensstandard von Beschäftigten mit "Nebenverdiensten" hervor, wozu auch das Vorzeigen entsprechender Statussymbole gehört.

Als Warnsignale werden ferner Andeutungen im Kollegenkreis, Gerüchte von außen sowie anonyme Hinweise (z. B. von benachteiligten und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmer) in der BKA-Forschungsreihe aufgeführt. Diese Signale werden noch deutlicher, wenn sie sich häufen und auf bestimmte Personen oder Aufgabenbereiche konzentrieren. Anonyme Hinweise geben vielfach den Anlass zu Ermittlungen, durch die dann tatsächlich Korruption aufgedeckt werden kann.

6. Verdacht

Bei konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten bzw. zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO für einen Korruptionsverdacht müssen Sie unverzüglich die Leitung des RPA unterrichten, damit entsprechende behördeninterne Ermittlungen eingeleitet werden können. Bedenken Sie, dass zur wirksamen Korruptionsbekämpfung Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden auf gegenseitige Mithilfe angewiesen sind und prüfen Sie, ob es zweckmäßig oder sogar rechtlich geboten ist, die Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Nur eine konsequente Verfolgung von Korruptionsfällen trägt zur Korruptionsprävention bei!

Verhaltenskodex gegen Korruption

Dieser Verhaltenskodex soll ein Hilfsmittel für die Beschäftigten sein und sie davor bewahren, ungewollt in Korruption verstrickt zu werden. Er soll helfen, in Gefährdungssituationen das Richtige zu tun, denn:

Korruption schadet allen
Korruption beschädigt das Ansehen des Staates und der Beschäftigten
Korruption ist kein Kavaliersdelikt; sie führt direkt in die Strafbarkeit
Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an
Korruption macht abhängig
Korruption macht arbeitslos

Daher:

- 1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.**

Korruption in der öffentlichen Verwaltung kann verhindert werden, wenn jede bzw. jeder Einzelne sich zum Ziel setzt, Korruption zu bekämpfen. Dies entspricht auch den Pflichten, die Sie bei der Einstellung gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber übernommen haben.

Beamte und Angestellte verpflichten sich bei der Einstellung, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die geltenden Gesetze zu wahren und damit ihre Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und gerecht zu erfüllen.

- 2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten sowie die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes**

Sie müssen von Anfang an bei Außenkontakten klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für "kleine Geschenke" offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden - mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regelungen. Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, müssen Sie besonders sensibel für Versuche Dritter sein, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen. Nach den Erfahrungen gibt es in diesem Bereich die meisten Korruptionshandlungen. Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Wenn Sie von einem Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit gebeten werden, informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten und die Leitung des RPA darüber. Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsverdacht zu entgehen, zum anderen aber auch - je nach den Umständen - rechtliche Maßnahmen gegen den Dritten einleiten zu können.

Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich Ihr Gegenüber eventuell an eine Kollegin bzw. einen Kollegen wenden und es dort versuchen. Schützen Sie daher auch Ihre Kollegin bzw. Ihren Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender.

Alle Beschäftigten (Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) müssen einheitlich gegen Korruption auftreten, um glaubhaft zu sein.

3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen als Zeugen hinzu.

Vermuten Sie, dass in einem Gespräch von einem Dritten an Sie ein zweifelhaftes Ansinnen gestellt werden könnte und eine eindeutige Distanzierung nicht hilft, sollten Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen zu dem Gespräch hinzubitten, um durch Ihr gemeinsames Auftreten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.

4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

Da Sie Ihren Arbeitsplatz in der Regel wieder verlassen werden (Übertragung neuer Aufgaben, Versetzung) oder auch einmal kurzfristig ausfallen können (Krankheit, Urlaub), sollten Ihre Arbeitsvorgänge so transparent sein, dass sich jederzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter einarbeiten kann. "Nebenakten" sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Handakten sind nur zu führen, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.

5. Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen können.

Korruptionsversuche werden oftmals damit eingeleitet, dass Dritte dienstliche Kontakte auf Privatkontakte ausweiten wollen. Es ist besonders schwierig, eine "Gefälligkeit" zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung zu geraten.

Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie darüber hinaus -unabhängig von einer Korruptionsgefahr - bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten. Ihre Dienststelle und jeder Bürger haben Anspruch auf Ihr unparteiisches und sachgemäßes Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder solche Ihrer Angehörigen oder z. B. auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einem Zwiespalt mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen kann. Vermeiden Sie jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem einen Grund zur Besorgnis der Befangenheit geben, auch nicht durch Einflussnahmen von interessierter Seite.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre(n) Vorgesetzte(n), damit diese(r) angemessen reagieren kann und Sie z. B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreit.

Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Arbeit und der Nebentätigkeit bleiben. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Im Zweifelsfall verzichten Sie lieber auf die Nebentätigkeit.

Bedenken Sie außerdem, dass bei Ausübung genehmigungspflichtiger aber nicht genehmigter Nebentätigkeiten dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Dies gilt auch bei einem Versäumnis von Anzeigepflichten.

6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie die Leitung des RPA bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich jeder für seine Dienststelle verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel die "korruptionsfreie Dienststelle" verfolgen. Das bedeutet zum einen, dass jeder im Rahmen seiner Aufgaben dafür sorgen muss, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben.

Das bedeutet aber auch, dass korrupte Kolleginnen bzw. Kollegen nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden dürfen. Hier hat jeder die Verpflichtung, zur Aufklärung von korrupten Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schaden zu bewahren. Beteiligen Sie sich deshalb auch nicht an Vertuschungsversuchen.

Sie sollten sich auch nicht scheuen, mit Ihrer (m) Vorgesetzten oder der (dem) Antikorruptionsbeauftragten zu sprechen, wenn das Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten.

Sie können sich außerdem an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden, die verpflichtet sind, auch anonymen Hinweisen nachzugehen. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise haben. Es darf nicht dazu kommen, dass Kolleginnen oder Kollegen angeschwärzt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.

7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.

Eine Nischenbildung, in der Korruption besonders gut gedeihen kann, wird beispielsweise durch langjährig praktizierte Verfahrensabläufe ermöglicht. Dies gilt insbesondere für Verfahren, bei denen nur eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter (Spezialistentum) allein für die Vergabe von Vergünstigungen verantwortlich ist. Ebenso ist an Arbeitsabläufe zu denken, die bewusst oder unbewusst unklar gestaltet sind und eine Kontrolle erschweren oder verhindern (Einzelgängertum).

In diesen oder ähnlichen Fällen ist zumeist durch eine Änderung der Organisationsstruktur Abhilfe möglich. Tragen Sie zur Schaffung von klaren und transparenten Arbeitsabläufen bei, indem Sie das Team Organisation und strategische IT - das nicht immer über das erforderliche Detailwissen verfügen kann - entsprechend informieren.

Auch innerhalb von Arbeitseinheiten müssen die Arbeitsabläufe so transparent gestaltet werden, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann.

Eine weitere Möglichkeit, Gefahrenpunkte auszuschalten, ist ein regelmäßiger Austausch der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen. Dies geht nicht ohne ihre Bereitschaft. Zwar ist die Rotation in der Regel mit einem zeitweise höheren Arbeitsaufwand (Einarbeitungszeit) verbunden, bedenken Sie aber, dass eine derartige Maßnahme auch ihrem persönlichen Schutz dient.

8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die Angebote der Dienststelle, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption aus- und fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption in Ihrem Arbeitsumfeld entdecken. Aus- und Fortbildung geben Ihnen mehr Sicherheit, mit dem Thema Korruption in der richtigen, gesetzestreuen Weise umzugehen.